

Satzung der Pommerschen Bibelgesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Pommersche Bibelgesellschaft e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der Deutschen Bibelgesellschaft, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, an.
- (3) Er hat seinen Sitz in Greifswald.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin,
 - a) die Kenntnis der Bibel sowie das Verständnis der biblischen Botschaft in der Öffentlichkeit zu fördern und Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen,
 - b) die Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche mit biblischem Schrifttum zu versorgen und das Bibellesen in den Gemeinden zu fördern, insbesondere auch in plattdeutschen Mundarten,
 - c) gemeinsame Bibelaktionen, auch in Zusammenarbeit mit der Pommerschen Evangelischen Kirche und mit Bildungseinrichtungen verschiedener Art, zu planen, durchzuführen und zu fördern,
 - d) die weltweite Bibelverbreitung der Deutschen Bibelgesellschaft zu fördern.
- (3) Der Verein arbeitet mit der Mecklenburgischen Bibelgesellschaft eng zusammen.
- (4) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben unterstützt der Verein das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen Barth. Er bemüht sich, für die Unterstützung und Programmarbeit des Niederdeutschen Bibelzentrums St. Jürgen Barth, weitere Partner, z.B. die Plattform „Plattdüütsch in de Kark“ zu gewinnen.
- (5) Der Verein beabsichtigt, die Trägerschaft für das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen Barth zu übernehmen, vorbehaltlich seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Dieses soll im ersten Jahr des Bestehens des Vereins geprüft und nach Möglichkeit realisiert werden.
- (6) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, etwaige Überschüsse ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein beabsichtigt, seinen Dienst in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Bibelgesellschaften der Deutschen Bibelgesellschaft zu versehen. Seine Aufgabe versteht er als Dienst für die Kirche.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Ziele des Vereins einzusetzen verpflichten.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Zeit eines Anstellungsverhältnisses beim Verein ruht eine eventuelle Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Ausschlussgrund ist vereinszweckwidriges Verhalten. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Alle Inhaber von Ehrenämtern sind unentgeltlich tätig.

§ 4

Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden und Gaben, kirchliche Kollekten und durch Zuwendung Dritter zu gewinnen. Alle Mittel sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und für zweckgebundene Fonds zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen anzusehen, über dessen Verwendung im einzelnen der Vorstand entscheidet.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand soll aus fünf Personen bestehen, und zwar der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister/in, der/ dem Schriftführer/in und einer/ einem Beisitzer/in. Darunter soll eine/ ein theologische/r Mitarbeiter/in des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche sein. Der Vorstand kann, soweit es die Erfüllung der in § 7 genannten Aufgaben erforderlich macht, bis zu 2 weitere Mitglieder kooptieren.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/n, die/ den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/ den Schatzmeister/in und die/ den Schriftführer/in.
- (4) Die/ Der Leiter/in des Niederdeutschen Bibelzentrums St. Jürgen Barth nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 7 Tagen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, das von der/ dem Vorsitzenden und von der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und den

Mitgliedern des Vorstandes spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung zuzusenden ist.

- (8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den Stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es sich nicht um Aufgaben der Mitgliederversammlung handelt (§ 11),
 - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 - g) Wahl einer/ eines stimmberechtigten Vertreterin/ Vertreters für die Vollversammlung der Deutschen Bibelgesellschaft, sofern der Verein Mitglied geworden ist.
- (2) Die/ Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes muss er innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumen.

§ 8

Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Die/ Der Vorsitzende, ihre/ sein Stellvertreter/in und jede/r sonst befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Ausführung der Zwecke des Vereins (§ 2) und die Erledigung der laufenden Geschäfte (§ 7) übernehmen die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche eingerichtet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gebildet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (4) Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie nunmehr beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Diese neue Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu den Beschlüssen gemäß § 11, Absatz 1, Buchstabe f) und g) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der/ dem Sitzungsleiter/in sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. Wird binnen vier Wochen nach Zusendung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortführung der Aufgaben des Vereins,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils 4 Jahre,
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfer/inne/n,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

§ 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pommersche Evangelische Kirche mit der Auflage, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugeführt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Gründungsversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.